



Ausführungsbestimmungen für das Promotionsverfahren zur Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie vom 12. Juli 2000

(Beschlossen vom Fachbereichsrat Chemie am 14. Mai 2003)

1. Gutachter des Promotionsverfahrens (zu § 5 Absatz 4)

Bei der Begutachtung der Dissertation und bei mündlichen Prüfungen bzw. der Disputation soll jeweils höchstens ein emeritierter oder pensionierter Kollege als Prüfer bzw. eine emeritierte oder pensionierte Kollegin als Prüferin beteiligt sein.

2. Mündliche Promotionsleistung (§ 7)

Die Sprache der mündlichen Promotionsleistung ist in der Regel deutsch. Der Antrag zur Zulassung von Englisch als Prüfungssprache wird genehmigt, wenn die ausgewählten Prüfer hiermit einverstanden sind.

3. Termin der Disputation (§ 10)

Disputationen sollen in der Regel freitags ab 15 Uhr und nach Möglichkeit nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

4. Verfahren zur Promotion: Anzahl der abzugebenden Dissertationen (§ 3)

Wird als mündliche Prüfungsform die Disputation gewählt, sind bis zu drei weitere Exemplare der Dissertation beim Antrag auf Abschluss des Promotionsverfahrens einzureichen.

5. Verfahren bei Externen Promotionen (§ 4 Absatz 7)

Bei der Anfertigung einer externen Dissertation sind die Promovierenden verpflichtet, den Betreuer bzw. die Betreuerin des Fachbereichs in regelmäßigen Abständen zu informieren und ihm unaufgefordert über den Dekan bzw. die Dekanin Berichte zu schicken (halbjährlich). Ein wiederholtes Versäumnis kann zur Niederlegung der Betreuung führen. Die extern Promovierenden sind verpflichtet, an den Arbeitskreis-Seminaren des Betreuers bzw. der Betreuerin aus dem Fachbereich Chemie aktiv teilzunehmen.

Im Konfliktfall zwischen Promovierenden und Betreuer bzw. Betreuerin des Fachbereichs benennt der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter bzw. eine weitere Gutachterin, um über die Fortsetzung der Dissertation zu entscheiden.

Der Betreuer bzw. die Betreuerin des Fachbereichs nach § 4 Absatz 7 muss Hauptmitglied im Fachbereich Chemie sein.

Im Fall der Disputation von extern durchgeführten Dissertationen soll der Betreuer bzw. die Betreuerin des Fachbereichs die Disputation leiten.

Die Institution, an der die externe Dissertation angefertigt wird, soll zu Beginn und nach Beendigung des Promotionsvorhabens hierüber informiert wird.